

**Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den
gehobenen Dienst bei der Landesversicherungsanstalt Hessen (APOgD LVA)
vom 18. Dezember 2007**

Aufgrund des § 17 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes (HBG) in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 378), wird im Einvernehmen mit dem Minister für Wissenschaft und Kunst, der Direktorin des Landespersonalamtes und der Landespersonalkommission verordnet:

Artikel 1

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Dienst bei der Landesversicherungsanstalt Hessen vom 27. Oktober 2003 (StAnz. S. 4815) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe „Landesversicherungsanstalt Hessen (APOgD LVA)“ durch die Angabe „Deutsche Rentenversicherung Hessen (APOgD DRV)“ ersetzt.
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 38 wird folgende Angabe eingefügt:
**„5. Teil Zulassung von Angestellten zum Studium
§ 38a Voraussetzungen“**
 - b) Die Angabe 5. Teil wird in „6.“ Teil geändert.
3. In § 1 wird der Name „Landesversicherungsanstalt Hessen“ durch den Namen „Deutsche Rentenversicherung Hessen“ ersetzt.
4. In § 2 wird der Name „Landesversicherungsanstalt Hessen“ durch den Namen „Deutsche Rentenversicherung Hessen“ ersetzt.
5. In § 3 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 7 Abs. 2 des Soldatenversorgungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 6 des Soldatenversorgungsgesetzes“ ersetzt.
6. In § 3 Abs. 2 wird der Name „Landesversicherungsanstalt Hessen“ durch den Namen „Deutsche Rentenversicherung Hessen“ ersetzt.
7. In § 4 Abs. 1 wird der Name „Landesversicherungsanstalt Hessen“ durch den Namen „Deutsche Rentenversicherung Hessen“ ersetzt.
8. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 2 wird gestrichen
 - b) Die bisherigen Nr. 3—6 werden Nr. 2—5
 - c) In Nr. 9 wird der Name „Landesversicherungsanstalt Hessen“ durch den Namen „Deutsche Rentenversicherung Hessen“ ersetzt.
9. In § 7 Abs. 2 wird der Name „Landesversicherungsanstalt Hessen“ durch den Namen „Deutsche Rentenversicherung Hessen“ ersetzt.
10. In § 20 wird der Name „Landesversicherungsanstalt Hessen“ durch den Namen „Deutsche Rentenversicherung Hessen“ ersetzt.
11. In § 23 Abs. 1 wird der Name „Landesversicherungsanstalt Hessen“ durch den Namen „Deutsche Rentenversicherung Hessen“ ersetzt.

12. In § 25 Abs. 1 wird der Name „Landesversicherungsanstalt Hessen“ durch den Namen „Deutsche Rentenversicherung Hessen“ ersetzt.

13. In § 36 Abs. 2 wird der Name „Landesversicherungsanstalt Hessen“ durch den Namen „Deutsche Rentenversicherung Hessen“ ersetzt.

14. Nach § 38 wird als 5. Teil (§ 38a) neu eingefügt:

**„5. Teil
Zulassung von Angestellten zum Studium
§ 38a
Voraussetzungen**

Zum Studium können auch Angestellte zugelassen werden, wenn sie

1. die Fachhochschulreife oder eine andere zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder einen hochschulrechtlich als gleichwertig anerkannten Bildungsstand nachweisen oder

2. eine Zugangsprüfung zur Verwaltungsfachhochschule ablegen. Für die Zulassung der Prüfung sind eine abgeschlossene Ausbildung zur oder zum Verwaltungsfachangestellten oder eine vergleichbare Ausbildung, eine anschließende mindestens vierjährige hauptberufliche Tätigkeit in diesem Beruf sowie eine erfolgreiche Fortbildungsprüfung zur Verwaltungsfachwirtin oder zum Verwaltungsfachwirt oder vergleichbare Weiterbildungsmaßnahmen nachzuweisen. Über die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss, vor dem die Zugangsprüfung abgelegt werden muss.“

15. Der bisherige 5. Teil wird in „6.“ Teil geändert.

16. In § 39 Abs. 1 wird der Name „Landesversicherungsanstalt Hessen“ durch den Namen „Deutsche Rentenversicherung Hessen“ ersetzt.

17. In § 40 Satz 2 wird die Zahl „2007“ durch die Zahl „2012“ ersetzt.

18. In den Anlagen 1 und 2 wird der Name „Landesversicherungsanstalt Hessen“ durch den Namen „Deutsche Rentenversicherung Hessen“ ersetzt.

19. In der Anlage 3 (zu § 38 Abs. 6) wird die Angabe „§ 2 der Ausbilder-Eignungsverordnung vom 16. Februar 1999 (BGBl. S. 157)“ durch die Angabe „§ 2 der Ausbilder-Eignungsverordnung vom 16. Februar 1999 (BGBl. I S. 157), geändert durch Verordnung vom 28. Mai 2003 (BGBl. I S. 783) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2007 in Kraft.
Wiesbaden, 18. Dezember 2007

Die Hessische Sozialministerin
gez. Silke Lautenschläger
— Gült.-Verz. 322 —
StAnz. 1-2/2008 S. 67